



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2012/2855

Anlage Nr.: _____

Datum: 03.09.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.09.2012	öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	31.10.2012	öffentlich
Rat	26.11.2012	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße/ Kleine Umgehung, 11. Änderung

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) und §4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. zu T1, Landesbetrieb Straßenbau NRW, LBS,**
mit Schreiben vom 27.04.2012; 11.05.2012, 29.05.2012 und 10.07.2012

Stellungnahme vom 27.04.2012:

Es bleiben noch Fragen und Forderungen gegenüber dem Vorhaben an den klassifizierten Straßen offen. Im Einzelnen folgendes:

Stand des Vorhabens bis zum Bau der Bahnunterführung L 125:

Notwendige Eintragung in der durch die Stadt aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung:

Die Unterhaltung und Erhaltung der LÜFT-Elemente (*Elemente zur Verkehrslenkung- Lüft ist dabei die Herstellerbezeichnung*) in der L 333 obliegen alleine der Stadt Hennef.

1. Zusammenfassende Stellungnahme Brilon Bondzio Weiser wurde nicht durchgeführt. Schreiben von BBW 05.03.2012 an die Stadt kann aber als entsprechender Nachweis gesehen werden.
2. Es ist im Zuge der Verkehrsuntersuchung nicht nachvollziehbar, wieso nach der Änderung der Planung für die Einmündung (Verbot des Linksabbiegens) zwar der Kreisverkehr neu nachgewiesen wurde (100% Turn), aber nicht die grenzwertige Einmündung Obere Siegstraße (Analyse Planfall 2010-A2). Dieser Nachweis sollte aus Sicht der Straßenbauverwaltung im zusammengefassten Gutachten ergänzt werden.
3. Die unter 3 genannten Punkte sind ggf. durch das Prüfgutachten BBW abgehandelt. Dort wird für den Linksabbieger in der Einmündung Obere Siegstraße eine mittlere Wartezeit von 44 sec. ausgewiesen. Es wird nur als seltsam empfunden, dass hier nur einfach die Screenshots (*grafische Darstellung*) beigefügt werden und keine Kurzstellungnahme erfolgt.
4. Die Aussage im BBW-Gutachten „In der Zufahrt Obere Siegstraße wird größtenteils eine Qualität des Verkehrsablaufs erreicht, die der Stufe D („ausreichend“) entspricht. Zeitweise können jedoch auch deutlich höhere Zeitverluste auftreten.“ Macht die ganzen bisherigen Gutachten hinfällig.
Entweder, es wird für die entsprechende Bemessungsstunde die QSV D (*Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes*) erreicht, dann ist der Knoten leistungsfähig, ansonsten liegt keine ausreichende Leistungsfähigkeit vor.
Hier muss eine klare Aussage her, ob die QSV D nun in der Bemessungsstunde erreicht wird, oder nicht. Dass es natürlich immer noch größere Ereignisse geben kann, ist normal. Die hier getroffene Aussage lässt aber alles offen.
5. Der Entwurf weist immer darauf hin, dass kurzfristig mit einem Bau der Bahnüberführung zu rechnen ist. Nach Auskunft der zuständigen PL ist dies nicht der Fall. Es bestehen noch Bedenken im Bereich des KIB (*Konstruktiver Ingenieurbau*), erst dann kann verbindlich mit der Bahn gesprochen werden. Anschließend stellt sich die Frage der Finanzierung nach Haushaltslage. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der derzeitige Zustand noch mehrere Jahre anhält.
Daher muss vor allem bei den Fragen der Sicherheit überprüft werden, ob die Einschätzungen der Stadt und des Büros richtig sind und auf Maßnahmen wirklich verzichtet werden kann.
6. Die Anlage der Mittelinsel mit Lüft - Elementen wird entsprechend der Ausführungen des Sicherheitsaudits als notwendig gesehen, auch wenn aus Unterhaltungsgründen die gepflasterte Variante zu bevorzugen gewesen wäre.
7. Teilweise kann den Ausführungen des Büros zum Sicherheitsaudit (SAS) gefolgt werden. Da der Abschnitt grundsätzlich noch umgebaut werden soll, sind einige Punkte erst im Rahmen dieses Umbaus lösbar und derzeit hinnehmbar.
Es gibt allerdings auch einige Punkte, deren Klärung es jetzt benötigt, da sich der Bau der Unterführung noch hinzieht und für die Zwischenzeit nicht erst auf Unfälle gewartet werden soll, sondern vorher Maßnahmen ergriffen werden sollen:

Punkt 8 des SAS:

„Die Busbucht der Haltestelle „Bröltalstraße“ Fahrtrichtung Osten weist eine Breite von nur 2,0 m auf. D.h., die Busse können nicht ausschließlich auf den für sie vorgesehenen Bereichen halten, sie müssen die Fahrbahn in Anspruch nehmen. Der fließende Verkehr rechnet jedoch bei einer Busbucht nicht damit, dass die Busse teilweise noch auf der Fahrbahn stehen. Es kann zu riskanten „Ausweichmanövern“ oder Auffahrunfällen kommen. Gemäß RASSt 06, S. 103

(*Richtlinie für die Anlegung von Stadtstraßen*) sind Busbuchten mit einer Breite von 3,0 m auszubilden. Wenn die Breite nicht ausreicht, ist das Halten am Fahrbahnrand vorzusehen.“

Dieser Punkt wird noch verschärft, da jetzt am Ende dieser Haltesituation noch eine Einschnürung der Fahrbahn durch die neue Mittelinsel erfolgt. Es sollte hier der Empfehlung des SAS gefolgt werden, auch wenn dafür aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit besteht.

Hinweis der SBV: Bau eines Buscups (*Busse halten vollständig auf der Fahrbahn*); Setzen von „Bischofsmützen“ entlang der Seitenmarkierung der Linksabbiegespur, um das Vorbeifahren von Fahrzeugen am wartenden Bus zu unterbinden., Gleichzeitig wird damit das mögliche „Linksvorbeifahren“ an den LÜFT-Elementen unterbunden, womit der Fahrzeugverkehr doch verbotswidrig in die Obere Siegstraße abbiegen könnte.

Punkt 12 des SAS:

„Vom Kreisverkehr her kommend werden Radfahrer, die in Richtung Westen fahren, von dem gemeinsamen Geh- und Radweg über die Furt der Oberen Siegstraße auf den Schutzstreifen der Straße An der Brölbahn geführt. Dieser Übergang erfolgt in einem Versatz, der durch die Kurvenlage verstärkt wird. Übergänge zwischen Seitenraum und Fahrbahn sind gemäß ERA (*Empfehlung Radverkehrsanlagen*) Kap. 3.4 und 11.1.6 so auszubilden, dass der Radfahrer baulich gesichert und ohne Verschwenkung auf die Fahrbahn fahren kann. Anderweitig besteht die Gefahr, dass Kfz-Fahrer den Verflechtungsbereich überfahren und Radfahrer bedrängen. Die Erkennbarkeit des (vorfahrtberechtigten) Radverkehrs sollte an dieser Stelle durch ergänzende Maßnahmen (Markierung und Einfärbung der Furt) sichergestellt werden (ERA 201, Abschnitt 4.4.2).“

Im Zuge der bisherigen Stellungnahme wurde bereits erwähnt, dass diese Furt nicht unproblematisch sein dürfte. Durch die Aufwertung der verkehrlichen Bedeutung der Einmündung durch den starken Discounter-Verkehr wird sich die Situation noch verschärfen. 3 Piktogramme auf der Furt am Anfang, in der Mitte und am Ende werden seitens der SBV dringend empfohlen.

Im Rahmen des Ausbaus der Strecke im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung sind ferner derzeit keine neuen Maßnahmen an dieser Einmündung geplant, die die jetzige Situation verbessern würden. Die Einmündung ist bereits auch entsprechend der Planung umgebaut. Daher sollte auch hier der Empfehlung des SAS gefolgt werden und eine Verdeutlichung der Furt erfolgen (für den Längsverkehr L 333 und die Verkehre aus der Oberen Siegstraße). Die zur Straße „Obere Siegstraße“ hin gelegene Furtmarkierung muss an die Hängesteine anschließen. D.h., die im Plan eingetragene Markierung muss auf die andere Seite des vorhandenen Schachtdeckels nach Norden hin verschoben werden.

8. Generell ist darauf zu achten, dass nicht die eventuell resultierenden Probleme aus der neuen Aldi-Ansiedlung später auf den Umbau im Rahmen der BÜ-Beseitigung übertragen werden. Es muss hier eine Trennung erfolgen zwischen „Aufstufung der Einmündung Obere Siegstraße“ zum Jetztzustand und dem Umbau der L 125.

Stand des Vorhabens ab den Bau der Bahnunterführung L 125.

Notwendiger Inhalt der durch die Stadt Hennef aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung: Sollte sich die Notwendigkeit zum Bau einer Linksabbiegespur auf der L 333 in die Obere Siegstraße ergeben, wird die Stadt Hennef die Kosten zu diesem Bau gesamt alleine tragen müssen. Das Land NRW wird sich daran nicht beteiligen.

Nach erfolgter Überarbeitung der Gutachten/ Planung wird um Wiedervorlage gebeten.

Stellungnahme vom 11.05.2012

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Bundesautobahn A 560, Abschnitt 6, und die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz erfolgt fast unmittelbar über ein kurzes Stück städtische Straße „Obere Siegstraße“ dann an die L 333 „Bröltalstraße“. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung (SBV) betroffen.

Eine abschließende Bewertung der Bauleitplanung kann die Straßenbauverwaltung erst abgeben, sobald die Zusammenhänge der durch die Stadt Hennef mittlerweile mehreren betriebenen verschiedenen Vorhaben am Ortseingang Hennef-Ost in Gutachten dargelegt sind.

Die Stadt erarbeitet derzeit ein verkehrliches Gutachten, welches im Zusammenhang 2 Vorhaben der Stadt Hennef betrachtet wird. Es handelt sich um das Vorhaben „Baubetriebshof-Lebensmitteldiscounter“ und „Ladestraße/ Bahnhofsumfeld“. Beide Maßnahmen werden starke Auswirkungen auf die L 333 mit der Anschlussstelle Hennef-Ost auf die BAB A 560 haben. Besonders auf die aus der Sicht der SBV zu erwartenden Schwierigkeiten an der Einmündung „Obere Siegstraße“ auf die „Bröltalstraße“ L 333 wird hier an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

In dem derzeit aufzustellenden Gutachten sollen diese Strukturelemente eingehender untersucht werden. Ein Zwischenstand ist derzeit erarbeitet. Eine Stellungnahme dazu seitens der Straßenbauverwaltung liegt der Stadt Hennef vor. Hier besteht aus Sicht der Straßenbauverwaltung noch abschließender Abstimmungsbedarf.

Unter Berücksichtigung des oben genannten wird hier zusätzlich auf die Anmerkungen, Forderungen und Hinweise gedeutet, die sich aus den angehängten Merkblättern ergeben.

Die Straßenbauverwaltung lehnt jede Kostenbeteiligung an diesen Maßnahmen ab.

Das Vorhaben hat Auswirkung auf die klassifizierten Straßen bis hin zur Autobahnanschlussstelle der BAB A 560, AS Hennef-Ost. In dessen unmittelbarer Umgebung plant die Straßenbauverwaltung eine Bahnunterführung der Landesstraße L 125. Die Stadt Hennef plant diverse Umbaumaßnahmen an der Frankfurter Straße/ Bahnübergang. Diese Planungen müssen auch im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung des Baubetriebshofes mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.

Die Straßenbauverwaltung fordert in diesem Zusammenhang das bereits oben erwähnte verkehrliche Gutachten (Prognosehorizont 2025), welches die verschiedenen Vorhaben in einem berücksichtigt. Das Gutachten liegt derzeit zur Prüfung vor. Zwischenergebnisse der Prüfung durch die SBV liegen der Stadt Hennef vor.

Für das Vorhaben, das dieser 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 der Stadt Hennef zugehört, wird für die Belange der klassifizierten Straße eine Entwurfsplanung gefordert (s. beiliegendes Merkblatt).

Dazugehörig wird die Stadt der SBV einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung, ein Sicherheitsaudit und einen angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplan vorlegen. Alle notwendigen Unterlagen sind über die Stadt an LS NRW einzureichen. Der Stadt Hennef obliegt die Koordination der Zusammenstellung der Unterlagen.

Es wird um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung gebeten. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Es wird um in Kenntnissetzen über den Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen gebeten.

Stellungnahme vom 29.05.2012

Mit der beigefügten Stellungnahme von Herrn Dr. Weiser (s. *Anlage*) sind aus der Sicht des LS die Punkte 3 und 4 aus der Stellungnahme LBS vom 27.04.2012 an die Stadt Hennef ausreichend beantwortet. Gerade auf Seite 3 wird endlich eine Erläuterung zum Punkt „In der Zufahrt Obere Siegstraße wird größtenteils eine Qualität des Verkehrsablaufs erreicht, die der Stufe D („ausreichend“) entspricht. Zeitweise können jedoch auch deutlich höhere Zeitverluste auftreten.“ abgegeben.

Mit der neuerlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Weiser kann von einer ausreichenden, wenn auch grenzwertigen Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes zur Spitzenstunde ausgegangen werden. Es bleibt hier aber darauf hinzuweisen, dass das alles nichts mit einer klar strukturierten Nachweisführung im Rahmen eines Vorentwurfes zu tun hat. Hier ist die Stadt aus der Sicht der SBV (Straßenbauverwaltung) weiterhin in der Pflicht, eine saubere, abschließende Dokumentation vorzulegen und nicht dieses Stückwerk. In ein paar Jahren, wenn es dann Probleme gibt, wird das kaum jemand verstehen. Hier wird auch nochmals auf Punkt 2 der Stellungnahme LBS vom 27.04.2012 verwiesen.

Stellungnahme vom 10.07.2012

Mit den beiden Bebauungsplänen betreibt die Stadt Hennef derzeit die Umsetzung zweier Vorhaben „ALDI auf dem ehemaligen Bauhof Obere Siegstraße“ und „Alte Ladestraße“ am Bahnhof Hennef.

In der Beteiligung zu beiden Bauleitplanungen der Stadt hat der LS NRW mit den Schreiben vom 11.05.2012 und 10.05.2012 Stellung genommen.

In der Folge hat die Stadt Hennef mehrere Teilstücke von Planungen und verkehrlichen Gutachten zur Prüfung vorgelegt; nach erfolgter Prüfung durch die Straßenbauverwaltung und abgegebener Stellungnahme wurden diese Teile durch weitere Ergänzungen fortgeführt.

Mit der Mail vom 27.04.2012 ist nach mehreren zwischenzeitlichen Stellungnahmen dann letztmalig darauf hingewiesen worden, dass der LS NRW eine zusammenfassende Stellungnahme erwartet und noch offene Fragen aus den Sicherheitsaudits zu beiden Maßnahmen durch die Stadt Hennef geklärt werden müssten. Darauf erfolgten die beiden Schreiben vom 01.06.2012 in denen die Stadt u.a. erklärt, dass sich aus Ihrer Sicht ein zusammenfassendes Gutachten erübrigt.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Straßenbauverwaltung noch einzelne Fragen offen bleiben, die in den vorgelegten Planunterlagen die Verkehrssicherheit betreffen. Die Stadt hat in den Schreiben vom 01.06.2012 Teile beantwortet und darauf hingewiesen, dass die Stadt sich der Situation bewusst ist und auch die volle Verantwortung für die Auswirkungen der von ihr geplanten Veränderungen tragen wird.

Die Stadt weist darauf hin, dass die Vorhaben für die Stadt Hennef von weitreichender Bedeutung sind, und deshalb der Faktor Zeit hervorzuheben ist.

Somit möchte die Straßenbauverwaltung abschließend darauf hinweisen, dass gegen die Bauleitplanung der Stadt Hennef keine Einwände erhoben werden.

Es wird der Stadt empfohlen, die noch offenen sicherheitsrelevanten Punkte entsprechend aufzuarbeiten, um die noch anstehenden Verwaltungsvereinbarungen, deren Bestandteil eben diese Planunterlagen sind, abschließen zu können. Gegen die Aussagen der Sicherheitsaudits kann die Straßenbauverwaltung keine Baufreigabe der Planung aussprechen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen ist die Vorbereitung aus Sicht der

Straßenbauverwaltung nun soweit fortgeschritten, dass der Umsetzung und dem Baubeginn seitens der Stadt Hennef derzeit nichts entgegen spricht.

Abwägung:

Der Landesbetrieb Straßen NRW zieht seine Einwände im Rahmen der Bauleitplanverfahren unter der Voraussetzung zurück, dass sich die Stadt der Situation bewusst ist und hier die volle Verantwortung für die Auswirkungen der geplanten Änderungen tragen wird.

Die Gesamtproblematik und deren Lösung wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen beim Landesbetrieb in Köln und auch in Hennef erörtert. Dabei wurden Standpunkte, Lösungsmöglichkeiten und Konsequenzen aufgezeigt.

Die Hinweise zu einzelnen offenen Fragen zur Verkehrssicherheit in den vorgelegten Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Der Empfehlung des LBS NRW zur Aufarbeitung der noch offenen sicherheitsrelevanten Punkte im Rahmen der noch anstehenden Verwaltungsvereinbarungen wird daher Rechnung getragen. Der Hinweis, dass entgegen der Aussagen der Sicherheitsaudits keine Baufreigabe der Planung durch den LS NRW erfolgen kann, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Der in der Mail des Landesbetriebes vom 27.04.2012 unter Punkt 2 geforderte fehlende Leistungsnachweis für die Einmündung Obere Siegstraße im Falle des Verbotes des Linksabbiegens von der Bröltalstraße in die Obere Siegstraße wurde vom Büro IGEPa im Auftrag der Stadt erstellt. Das Gutachten (Anhang 3 zur Verkehrsuntersuchung aus Februar 2011, IGEPa Verkehrstechnik GmbH, Juni 2012) wurde dem Landesbetrieb vorgelegt und ist Anlage zur Begründung der Bebauungsplanänderung.
2. Auf die in der Mail vom Landesbetrieb vom 27.04.2012 unter Punkt 3) und 4) kritisierten Aussagen des BBW – Gutachten (Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Anbindung eines Aldi-Marktes an die Obere Siegstraße in Hennef vom 14.03.2012) wurde ausführlich im Kurzbericht / Stellungnahme zur Verkehrstechnischen Überprüfung der Anbindung eines Aldi- Marktes an die Obere Siegstraße durch BBW vom 07.05.2012 eingegangen und dem Landesbetrieb seitens der Stadt Hennef mit Mail vom 08.05.2012 zur Verfügung gestellt. Der Kurzbericht vom 07.05.2012 ist ebenfalls Anlage zur Begründung der Bebauungsplanänderung.

Abschließend wird festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung eine leistungsfähige verkehrliche Erschließung des Plangebietes darstellt (s. Kap. 5.2 der Begründung).

zu T2, ARS, vom 02.05.2012

Stellungnahme:

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht

wesentlich verändern. Um nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Abfallentsorgung am Objekt durchzuführen, bedarf es einer Befahrbarkeitserklärung. Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn die RSAG in Kenntnis gesetzt wird.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfall nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt wird, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen könne der BGI 5104 entnommen werden.

Sollten den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nicht entsprochen werden, kann eine Abfallentsorgung nicht gewährleistet werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung beachtet. Der Investor erhält die Stellungnahme, um die erforderliche Abstimmung mit der ARS durchzuführen.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Abtl. 61.2 Regional-/ Bauleitplanung
mit Schreiben vom 14.05.2012

Stellungnahme:

Hochwasserschutz:

Aufgrund einer im Änderungsbereich nicht grundsätzlich auszuschließenden Hochwasser- bzw. Qualmwassergefährdung wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 5 (2) WHG ist „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt und Sachwerten durch Hochwasser anzupassen“. Im Interesse eines

vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

Abwägung:

Hochwasserschutz:

Der Hinweis auf § 5 (2) WHG wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung und Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln zur Berücksichtigung der Belange des Überschwemmungsgebietes hat stattgefunden. Eine Wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung wurde zwischenzeitlich erteilt (Az.:54-53.1.2-1.1(SU31)44).

Stellungnahme:

Straßenverkehr:

Nachfolgende Anregungen, die bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB vorgetragen wurden (Schreiben vom 07.11.2011) haben weiterhin Gültigkeit:

Die nominelle Leistungsfähigkeit der von der Anbindung betroffenen Knoten KVP L 125/ L 333 Emil-Langen-Straße und L 333/ Obere Siegstraße erscheint für die klassifizierten Straßen unproblematisch.

Die Leistungsfähigkeit des Knotens L 333/ Obere Siegstraße erscheint hinsichtlich des Verkehrsabflusses von der Oberen Siegstraße auf die L 333 hingegen problematisch. Die Knoten KVP, L 333/ Obere Siegstraße und der plangleiche BÜ der L 125 liegen sehr dicht zusammen. Nicht nur in den Spitzenstunden kann dies unter anderem dazu führen, dass der Verkehr aus der Oberen Siegstraße – hier insbesondere der Linkseinbieger auf die L 333 – nicht problemlos abfließen kann bzw. es zu immensen Wartezeiten und Rückstauungen kommt. Dies könnte unstreitig zu Lasten der Verkehrssicherheit in diesem Streckenabschnitt gehen.

Gleichzeitig kann diese Situation zu Schleichverkehren über die Obere Siegstraße (Tempo 30-Zone) führen. Das heißt, die „Zu- und Abfahrt“ zum ALDI würde über den Knoten Allnerweg/ L 333 und die Obere Siegstraße erfolgen.

Es bleibt insoweit fraglich, ob trotz der nominellen Leistungsfähigkeit des Knotens L 333/ Obere Siegstraße eine verkehrssichere Zu- und Abfahrt über diesen Knoten zu dem in Rede stehenden Grundstück möglich sein wird. Zur Vermeidung etwaiger Verkehrssicherheitsdefizite wird empfohlen, im Vorfeld der Maßnahme zu prüfen, mit welchen adäquaten Verkehrssicherungsmaßnahmen der Knoten im Bedarfsfall nachgerüstet werden bzw. der Verkehrsfluss und damit die Verkehrssicherheit nachhaltig verbessert werden können.

Als mögliche Verkehrssicherungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Verbindliche Aussage des Landesbetrieb Straßen NRW zur baulichen Umsetzung der geplanten Bahnunterführung
- Möglichkeit der signalgesicherten Führung der Linkseinbieger aus der Oberen Siegstraße
- Minimierung der Verkehrsstromkonflikte durch Umgestaltung des Knotens L 333/ Obere Siegstraße in einen Kreisverkehr
- Auswirkungen eines Rechtsabbiegegebotes aus der Oberen Siegstraße

- Abführung des ALDI-Verkehrs über das angrenzende Tankstellenareal im Rahmen einer Wegerechtsvereinbarung.

Abwägung:

Straßenverkehr

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erstellte Abwägungsbegründung zu der Stellungnahme des Kreises hat nach wie vor ihre Gültigkeit und wird hier nochmals aufgeführt und in Teilbereichen ergänzt:

In den schon erbrachten Gutachten aus Februar und Mai 2011 sowie der verkehrsgutachterlichen Stellungnahme aus November 2011 hinsichtlich der genannten Bedenken wird vom Fachgutachter die Leistungsfähigkeit der heute vorhandenen Knotengeometrie bereits nachgewiesen. Dennoch wurden vom Rhein-Sieg-Kreis und Landesbetrieb Straßen NRW mit den Stellungnahmen vom 07.11.2011 und 26.10.2011 Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit vorgetragen. Daher fand zur Verkehrssituation an dem Knotenpunkt L 333/ Obere Siegstraße am 19.12.2011 ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt, dem Kreis und dem LBS statt. Hier wurde insbesondere eine Lösung der Zu- und Abfahrt "Obere Siegstraße" besprochen, die im weiteren Verfahren überprüft wurde und zwischen den Planungsbeteiligten in Form einer Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Von der Möglichkeit des Linksabbiegens für die stadtauswärts Fahrenden von der L 333 auf die Obere Siegstraße wird abgesehen, dies ist dann nur noch über die Wendung im anschließenden Kreisverkehrsplatz und Rechtsabbiegen in die Obere Siegstraße möglich.
- Das Rechtsabbiegen aus der Oberen Siegstraße auf die L333 wird als unproblematisch erachtet.
- Ein Linksabbiegen von der Oberen Siegstraße auf die L333 soll künftig über eine weitere bauliche Maßnahme (z.B. Fahrbahnteiler, wird im weiteren Verfahren noch geprüft) ermöglicht werden. Durch diese bauliche Maßnahme soll dann auch das Linksabbiegen der stadtauswärts Fahrenden in die Obere Siegstraße verhindert werden.

Um den Bedenken des Rhein-Sieg-Kreises und des LBS entgegen zu kommen, wurde der o.g. Vorschlag nun geprüft und die Ergebnisse entsprechend im Rahmen der Bauleitplanung in die Planung eingestellt. Aufgrund der beschriebenen baulichen Maßnahmen und der bisherigen Gutachteraussagen ist davon auszugehen, dass der Knotenpunkt leistungsfähig abwickelbar ist. Der beschriebene Einmündungsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die Maßnahmen wären zudem planungsrechtlich nicht festsetzbar, so dass die Durchführung dieser baulichen Maßnahme über eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt und den Rhein-Sieg-Kreis bzw. Landesbetrieb Straßen NRW geregelt wird (s. o.). In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt jedoch eine entsprechende Ergänzung mit Darstellung der vereinbarten baulichen Maßnahmen und der Ergebnisse der hierzu durchgeführten Gutachten.

Ergänzend zu den o.g. Gutachten wurde die Einmündung L333/ Obere Siegstraße zusätzlich leistungstechnisch bewertet. Dies resultiert aus dem Abstimmungstermin am 19.12.2011, nach dem die Verhinderung des Vorgangs „Linksabbiegen aus der L333 in die Obere Siegstraße“ erwägt worden ist. Folglich müssen diese Linksabbieger dann einen „U-Turn“ durch den Kreisverkehr L333/L215/Emil-Langen-Straße fahren. Dieser zusätzliche Planfall wurde bereits in dem „Anhang 2 zur Verkehrsuntersuchung Februar

2011“ geprüft. Im Juni 2012 wurden hier auch entsprechend die Angaben zur Einmündung L 333/ Obere Siegstraße ergänzt. Die leistungstechnische Berechnung haben demnach ergeben, dass die Einmündung L333/ Obere Siegstraße die Verkehrsbelastungen durch diesen zusätzlichen Planfall leistungsfähig abwickeln kann.

Die in der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises angesprochenen eventuell auftretende Schleichverkehre und Umfahrung der Einmündung über die Obere Siegstraße sind entsprechend der verkehrsgutachterlichen Stellungnahme aus November 2011, IGEPA, aufgrund der geringen Verkehrsmengen als unkritisch zu betrachten.

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat seine Einwände im Rahmen der Bauleitplanverfahren mittlerweile zurückgezogen.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

zu T4, Bezirksregierung Köln

mit Schreiben vom 24.04.2012

Stellungnahme:

Der Rahmen zum Umgang mit der Thematik „festgesetztes Überschwemmungsgebiet“ ist auch hinsichtlich der „Nebenanlagen“ abgesteckt und hat Eingang in den B-Plan gefunden. Für das Einzelvorhaben wird ein Verfahren nach § 78 WHG beim Dezernat 54 durch den späteren Bauherrn zu führen sein. Der nötige Informationsaustausch zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Rahmen des B-Plan-Verfahrens hat stattgefunden.

Weitere Betroffenheiten in Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde/ Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln werden nicht erkannt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserrechtliche Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben wurde zwischenzeitlich erteilt (Az.: 54-53.1.2-1.1(SU31)44).

zu T5, Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 16.04.2012

Stellungnahme:

Ergänzend zu den Stellungnahmen vom 20.10.2011 und 04.01.2012 werden keine weiteren Anmerkungen vorgetragen. Die angesprochenen Grundwassermessstellen werden gem. Schreiben vom 14.12.2011 entsprechend berücksichtigt, Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine abwägungsrelevanten Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Kreispolizeibehörde
- rhenag

- 3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S.685) werden die 12. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Obere Siegstraße / Bröltalstraße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 20.09.2011 wurden der Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplans gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 04. – 18.10.2011 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2011 am Verfahren beteiligt.

Die Öffentliche Auslegung, beschlossen in der Sitzung am 29.03.2012, fand in der Zeit vom 16.04.2012 – 16.05.2012 statt. Stellungnahmen von Bürgerseite gingen dabei nicht ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.04.2012 an diesem Verfahrensschritt beteiligt. Für die abwägungsrelevanten Stellungnahmen (T1 bis T5) ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand des Zentralortes von Hennef und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Striefen, Flur 2, Flurstücke Nr. 65 und 853 - 855.

Angaben zu übergeordneten Planungen

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ im Übergang zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen.

Gegenstand der Planänderung

Auf der Fläche, für die die 12. Änderung des Bebauungsplans durchgeführt werden soll, befindet sich derzeit der städtische Bauhof. Da dieser Standort jedoch nicht mehr ausreicht, um die Bediensteten und die Fahrzeuge und Spezialgeräte unterzubringen, soll der Bauhof auf eine Fläche an der „Löhestraße“ umgesiedelt werden. Das Ansiedlungsinteresse eines Lebensmitteldiscounters auf dieser Fläche führt nun zu einer Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Bauhofes. Beabsichtigt ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in dem Gewerbebetriebe aller Art und damit auch Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeitsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Hennefer Liste“ zulässig sind. Nach der aktuellen Rechtsprechung liegt der Schwellenwert für die Großflächigkeit bei ca. 800 m² Verkaufsfläche. Die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 ist aus dem FNP entwickelt, eine Änderung des Flächennutzungsplans also hierfür nicht erforderlich.

Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von Süden von der „Oberen Siegstraße“. Im Rahmen des Verfahrens wurden umfangreiche Gutachten zur Abschätzung der künftigen Verkehrserzeugung und Untersuchung der Leistungsfähigkeit für unterschiedliche Prognosefälle erstellt. Danach bestehen keine Bedenken gegen die Anbindung des Lebensmitteldiscounters.

Die Umbaumaßnahmen zur Ertüchtigung der L333 werden Gegenstand einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung. Hierzu finden derzeit noch letzte Abstimmungen zwischen Landesbetrieb und Stadt statt.

Sonstige Planungsbelange

Entwässerung

Die unmittelbare Umgebung wird im Trennsystem kanalisiert. Es ist vorgesehen, das Plangebiet an die vorhandenen Kanäle anzuschließen.

Emissionen und Immissionen

Zur Untersuchung der möglichen Lärmbeeinträchtigungen wurde eine Schalltechnische Untersuchung zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 erstellt. Die Ergebnisse werden im Einzelnen in der Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung erläutert. Danach wird, zur Vermeidung möglicher Lärmkonflikte durch das künftige GE-Gebiet, dieses durch entsprechende textliche Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in seiner Nutzung beschränkt. Der plangebietsbezogene An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist hingegen nicht beurteilungsrelevant.

Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Sachgüter

Es sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Naturhaushalt / Ökologie

Der Planbereich besitzt nur eine untergeordnete Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, da er bereits bebaut und geprägt ist durch die Nutzung als Fläche für den Bauhof. Eine umfassende Beschreibung der betroffenen Umweltschutzgüter wird im Umweltbericht

behandelt, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Natura 2000 – Gebiete

Am nordwestlichen Rand des Plangebiets grenzt der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Siegau“. Darüber hinaus berührt das Plangebiet keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung NRW noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Änderungsgebietes.

Weitere Natura 2000-Gebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.
Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Der nordwestliche Planbereich liegt innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Sieg. Nach § 3 Abs. 1 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Regionalbezirk Köln“, die am 10.05.1999 Rechtskraft erlangt hat, bedarf nach § 113 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) einer Genehmigung der zuständigen Behörde, wer im Überschwemmungsgebiet die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen oder Baum- und Strauchpflanzungen anlegen will. Diese Genehmigung wurde angefordert und zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung Köln erteilt (Az.: 54-53.1.2-1.1(SU31)44.)

In die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde ein ergänzender Hinweis zum Lagebezugssystem des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Begründung zu dieser FNP – Änderung wurde entsprechend um den Genehmigungstatbestand ergänzt (in der Begründung grau unterlegt).

Darüber hinaus wurden im Umweltbericht einige ergänzende Ausführungen zum Thema Monitoring hinzugefügt (im Umweltbericht grau unterlegt).

Die Bebauungsplanänderung kann nun dem Stadtrat als Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | | |
|--|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Personalkosten: € | | |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | Höhe des Zuschusses € | | |
| Haushaltsstelle: | HAR: € | | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Lfd. Mittel: € | | |
| Ausgaben erforderlich | Betrag: € | | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € | | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € | | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | | |
| | Höhe: € | | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | | |

Alle Planungskosten werden durch den Investor übernommen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 03.09.2012

Klaus Pipke

Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T5
- 12. Änderung des Bebauungsplans (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 18.10.2012
- Textliche Festsetzungen
Verfasser: Planungsgruppe MWM, Aachen
Stand: 18.10.2012
- Begründung mit Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsgruppe MWM, Aachen sowie Büro für Ökologie und Landschaftsplanung,
Stolberg
Stand: 18.10.2012
- Kurzbericht Verkehrstechnische Überprüfung
Brilon Bondzio Weiser vom 07.05.2012
- Anhang 3 zur Verkehrsuntersuchung aus Februar 2011
Verfasser: IGEPA Verkehrstechnik GmbH
Stand: Juni 2012